



ver.di • - Bezirk Karl-Liebknecht-Str. 30 • 04107 Leipzig

Deutsches Rotes Kreuz
Akademischer Kreisverband Leipzig e.V.
Vorstandsvorsitzender
Herr Claus Thom
Jahnallee 59
04109 Leipzig

per Email über
geschaeftsstelle@drk-akademischer-kv-
leipzig.de

*Gesundheit, soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Leipzig-Nordsachsen**

- Bezirk Karl-Liebknecht-Str. 30
04107 Leipzig

Gabriele Meyer
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0341 21609-0
Durchwahl: 0341 21609 - 24
Telefax:
PC-Fax:
gabriele.meyer@verdi.de
www.sat.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

28. April 2011

gm/Me

offener Brief

Sehr geehrter Herr Thom,

wir wählen diese Form des Schriftverkehrs, um Sie, in Ihrer Verantwortung als Vorstandsvorsitzender, nicht in Unkenntnis über Vorgänge zu lassen, die sich in den letzten Wochen und Monaten beim Deutschen Roten Kreuz akademischer Kreisverband Leipzig e.V., zugetragen haben.

Dabei können wir nicht glauben, dass die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Auftreten der Geschäftsführung gegenüber den Beschäftigten und Schutzbefohlenen in Einklang stehen.

Durch die Erfahrungen der letzten Wochen ist außerdem der Eindruck entstanden als fühle sich das Deutsche Rote Kreuz akademischer Kreisverband Leipzig e.V. nur insoweit an die Gesetze gebunden, als das sie den Interessen der Geschäftsführung dienen. Dass im Umgang mit den Beschäftigten in jedem Fall die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze, insbesondere die Regelungen zum Betriebsverfassungsgesetz sowie die arbeitsrechtlichen Schutzgesetze zu beachten sind, scheint der Geschäftsführung hingegen nicht bewusst zu sein.

Ebenso wenig scheint Ihrer Geschäftsführung das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekannt zu sein, welches über allen Gesetzen elementare Grundrechte garantiert.

Im Januar 2011 kam es in einem Gespräch zwischen der Unterzeichnerin und ver.di Mitgliedern, die beim Deutschen Roten Kreuz akademischer Kreisverband Leipzig e.V. beschäftigt sind, zu der Frage, wie Arbeitnehmerinteressen im Betrieb vertreten werden können.

Die beste Lösung fand sich, im Einklang mit den bundesdeutschen Gesetzen, in der Wahl eines Betriebsrates, der mit der Geschäftsführung alle Probleme hinsichtlich der Arbeitsbedingungen besprechen und ggf. durch Vereinbarungen einer Lösung zuführen kann.



Gesundheit, soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Leipzig-Nordsachsen

Aufgrund tiefgehender Besorgnis, dass wenn das Ansinnen der Wahl eines Betriebsrates bekannt werde, mit Sanktionen gegenüber den Arbeitnehmern zu rechnen sei, erfolgte entsprechend § 17 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz die Einladung zur Betriebsversammlung, zur Wahl eines Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl, durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

Die Einladung wurde mit der Bitte um Aushang in allen Einrichtungen an die Geschäftsführung gesandt, die es jedoch unterließ, die Einladungen auszuhängen. Aufgrund dessen ermittelte die Unterzeichnerin die Einrichtungen und Adressen im Internet und schrieb die Einrichtungsleitungen mit entsprechender Einladung selbst an.

Die Versammlung fand am 10.3.2011 statt. Die Personalbeauftragte, die sich zuerst ohne in die Anwesenheitsliste einzutragen in der Versammlung aufhielt, wurde von der Einladenden gebeten den Versammlungsraum zu verlassen, da die Einladende davon ausgehen musste, dass sich die Person unbefugt in der Betriebsversammlung aufhielt. Daraufhin trug sie sich in die Anwesenheitsliste ein.

Es ist schwierig hier keinen Verdacht hinsichtlich der Überwachung der Versammlung zu hegen, da in der Folge die Geschäftsführung das ordnungsgemäße Zustandekommen der Wahl des Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl anzweifelte. Allerdings blieb sie mit ihrer Rechtsauffassung vor dem Arbeitsgericht Leipzig erfolglos.

Doch selbst ein erfolglos geführtes Verfahren führte nicht zu der Einsicht, den Wahlvorstand entsprechend der Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu unterstützen. Die Geschäftsführung verweigerte weiterhin die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Betriebsratswahl. Erst nach einem weiteren erfolglos geführten Verfahren vor dem Arbeitsgericht Leipzig händigte die Geschäftsführung - nach Ablauf über einem Monat - die Mitarbeiterliste an den Wahlvorstand aus

Dies war jedoch nicht alles. Unmittelbar im Anschluss an die Versammlung vom 10.3.2011 wurde der Wahlvorstandsvorsitzende in die Besprechung der Führungskräfte am 14.3.2011 eingeladen und einem Tribunal ähnlichem Verhör unterzogen, warum und wieso es zur Gründung eines Betriebsrates im Deutschen Roten Kreuz akademischer Kreisverband Leipzig e.V. kommen muss. Im weiteren Verlauf wurde gar der Vorschlag unterbreitet, ob die Bildung einer Mitarbeitervertretung (Arbeitnehmervertretung in der evangelischen bzw. katholischen Kirche) nicht ausreichen würde.

Seit dem 10.3.2011 kam es zu einer Flut personeller Sanktionen, insbesondere gegen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstands. Mitglieder des Wahlvorstands wurden mit Abmahnungen überzogen. Es kam zu Dienstplanänderungen, die von den Beschäftigten als Willkür empfunden werden sowie zur Verweigerung der Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch Beschäftigte der Wohngruppen, sodass die Betreuenden nunmehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren müssen. Dies führt zu einer längeren Abwesenheitszeit der Beschäftigten in den Wohngruppen und damit zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation.



Gesundheit, soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Leipzig-Nordsachsen

Wir wagen es kaum von Schikane zu sprechen, da es für alle Maßnahmen eine vordergründige Erklärung gibt.

Zum bisherigen Höhepunkt in diesem Prozess kam es am 28.4.2011. Da sich ein Betreuer (zufällig Mitglied des Wahlvorstandes) einer Wohngruppe weigerte seinen ersten Wohnsitz in die Wohngruppe zu verlegen (Verstoß gegen **Artikel 11 Grundgesetz**: Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet) und 3 Wochen hintereinander, täglich 24 Stunden zu arbeiten.

Dem berechtigten Interesse des Beschäftigten auf eine gesetzeskonforme Arbeitszeit begegnete die Geschäftsführung mit der Schließung dieser Wohngruppe zum 30.4.2011 .

Nach unserer Kenntnis hat das Jugendamt Leipzig für die 4 Kinder bereits eine andere Unterbringung finden können, sie werden jedoch aus ihrer alten Umgebung und der gerade gefestigten Beziehung sowohl untereinander als auch zu den betreuenden Personen herausgerissen.

Was hat dieses Vorgehen noch mit dem Leitbild: "Das Deutsche Rote Kreuz rettet Menschen, hilft in Notlagen, bietet Menschen eine Gemeinschaft, steht den Armen und Bedürftigen bei und wacht über das humanitäre Völkerrecht - in Deutschland und in der ganzen Welt." zutun?
(Zitat von der Webseite des Deutschen Roten Kreuzes)

Das Leitbild steht aus unserer Sicht im krassen Widerspruch zu dem oben aufgezeigten handeln.

All dies lässt den Schluss zu, dass hier die Geschäftsführung versucht auf dem Rücken von schutzbedürftigen Kindern arbeitsrechtliche Kämpfe auszutragen, die vermutlich auf anderem Wege nicht zu gewinnen sind.

Wir bedauern dass solch skandalöse Zustände öffentlich gemacht werden müssen und geben der Hoffnung Ausdruck, dass zukünftig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Ihren Betrieben und sozialen Einrichtungen in Leipzig gewährleistet wird. Mit der Bitte in diesem Sinne auf die Geschäftsführung einzuwirken verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Gabriele Meyer
Gewerkschaftssekretärin